GEMEINDE KAPRUN

A-5710 Kaprun
Wilhelm-Fazokas-Straße 20a
Tel. 06547/8204
Fax 06547/8204-19
e-mail: gemeinde@kaprun.gv.at
www.kaprun.gv.at

UID: ATU 46100400

Aufgrund der Bestimmungen des §§ 9 Abs 1 und 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019), LGBl. 9/2020 i.d.g.F. und gemäß §§ 16a und 17 Abs 1 und 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG), LGBl. 57/2009 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun in ihrer Sitzung vom 18. März 2025 für die Gemeinde Kaprun folgende

HUNDEHALTEVERORDNUNG

zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren und Bedrohungen für Menschen, Tiere und Sachen beschlossen:

§ 1 Leinenzwang

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kaprun, auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten, an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Hunde der in Beilage ./1 dieser Verordnung genannten Rassen müssen außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kaprun, auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.

Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 2 Hundeverbot auf Langlaufloipen

Ein ausdrückliches Hundeverbot gilt auf allen Langlaufloipen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kaprun. Ausgenommen sind Assistenzhunde. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde nach Maßgabe des § 39a Abs 4 bis 7 Bundesbehindertengesetz (BBG) BGBl. Nr. 283/1990 i.d.g.F.

§ 3 Beseitigung von Hundekot

Im Gemeindegebiet von Kaprun haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, auf den in § 1 genannten Flächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Meldepflicht von Hunden im Gemeindeamt

Es wird verordnet, dass der Hundehalter seinen Hund bei der Gemeinde zu melden hat und eine Hundemarke zum Selbstkostenpreis beim Gemeindeamt (zum Zweck der Registrierung) erwirbt, die der Hund zu tragen hat. Weiters verpflichtet sich der Hundehalter, beim Gemeindeamt zu melden, wenn der Hund an einen anderen Hundehalter geht oder verstirbt.

§ 5 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs 2 Z 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG) LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F. bestraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun

Der Bürgermeister

GEMEINDE KAPRUN Bez. Zell am See Salzburg

Dominik David

Die Verordnung an der Amtstafel kundgemacht:

vom 30.05.2025

bis 16.06.2025

Beilage:

1 Listenhunde ("Kampfhunde")

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Zell am See
2. Polizeiinspektion Kaprun
3. SIWACHT Bewachungsdienst GmbH
4. Gemeindeinformation

Beilage ./1

Folgende Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden sind Listenhunde ("Kampfhunde"):

Bullterrier
Staffordshire Bullterrier
American Staffordshire Terrier
Mastino Napoletano
Mastin Espanol
Fila Brasileiro
Mastiff
Bullmastiff
Tosa Inu
Pit Bull Terrier
Rottweiler
Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)